

## Info für Anwälte und öffentliche Notare

Wien, Dezember 2020

### PAUSCHALE ANWALTSKOSTEN/LEISTUNGSVERZEICHNIS<sup>©</sup>

Die Honorarnote eines Rechtsanwaltes über rd € 30.000,-- für „anwaltschaftliche Tätigkeiten in den Jahren 2011, 2012, und 2013 in Angelegenheit Betriebsliegenschaft und diverse Kurrentien“ sind **keine Betriebsausgaben**, wenn kein genaues **Leistungsverzeichnis** vorgelegt wird. Die schriftliche Erläuterung, dass es sich dabei um Mediationen iZm dem geerbten Betrieb (Abstimmung mit anderen Erben, Bemühungen bzgl unbezahlter Rechnungen) ist kein ausreichender Leistungsnachweis für einen ungewöhnlich langen **Abrechnungszeitraum** von drei Jahren (BFG 8.7.2020, RV/7104906/2018 in taxlex-SRa 2020/157).

**Tipp:** Unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, va unter Berücksichtigung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Führt dies auch zum Erlös-Storno beim Anwalt? Leider nein.